

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei
Dienst für Analyse und Prävention
3003 Bern

5. Mai 2003

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 20. Februar 2003 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, zum Entwurf über das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Einladung und äussern uns mit dem vorliegenden Schreiben zum Thema. In Anbetracht von unerfreulichen einschlägigen Ereignissen stimmen wir den Bundesbehörden zu, die punktuell Handlungsbedarf sehen.

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Behörden sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 101) zur Verwirklichung der Grundrechte wie etwa des Anspruches auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Meinungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit sowie der Versammlungsfreiheit verpflichtet. Die vorgeschlagenen Massnahmen ermöglichen die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und sind schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte. Zu Recht werden diese Massnahmen daher in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt (Art. 17 f. des eidgenössischen Datenschutzgesetzes, DSG, SR 235.1). Die Massnahmen müssen aber durch ein überwiegendes öffentliches Interesse geboten und verhältnismässig sein und die Grundrechte Dritter absolut schützen. Strikte einzuhalten ist der Kerngehalt der Grundrechte (Art. 36 BV).

Gerade bei den im BWIS vorgeschlagenen Massnahmen fehlt offensichtlich eine klare Abgrenzung zwischen dem erlaubten, eindeutig durch die Grundrechte geschützten Verhalten und dem staats-schutzerheblichen Verhalten von Personen und von Gruppierungen. Die schwammigen unbestimmten Rechtsbegriffe wie „Propaganda“, „Rassismus“, „Gewalt“, „organisierte Gewalttätigkeit“, „gewalttätiger Extremismus“ (gilt bereits de lege lata), „Gewalt aufrufen“ und „Hooliganismus“, dienen als wesentliche Kriterien für die Anordnung von Massnahmen im Einzelfall und müssen daher ausdrücklich

und präzise in einer neuen speziellen Bestimmung des BWIS (z.B. einem neuen Art. 2) definiert werden. Da die Eingriffe in die Grundrechte schwerwiegend sind, genügen die ohnehin zu unpräzisen Begriffsumschreibungen in den Erläuterungen in keiner Weise. Diese zu allgemeinen Definitionen ohne ausdrückliche Verankerung im BWIS verstossen gegen das gesetzliche Bestimmtheitsgebot. Nur präzise gesetzlich umschriebene Begriffe dienen der Rechtssicherheit, sind für die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz transparent und erhöhen daher massgeblich die politische Akzeptanz von staats-schutzerheblichen Massnahmen in der Bevölkerung, zumal auch der „Fichenskandal“ nicht lange zurückliegt. Datenschutzrechtlich wird so die Grundlage für eine rechtmässige, zweckgebundene und verhältnismässige Bearbeitung von staats-schutzerheblichen Personendaten geschaffen.

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) wird im Kontext des Raubes unter dem Begriff „Gewalt“ nach der herrschenden Lehre eine unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper einer Person verstanden. Strittig ist, ob Einwirkungen auf Sachen oder Vermögenswerte überhaupt „Gewalt“ sind (Niggli/Riedo, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Freiburg/Lausanne 2002, S. 343f., N. 12 ff. zu Art. 140). Sachgerechter ist es daher, mit der herrschenden Lehre den Begriff „Gewalt“ im präventiven (auch Staatsschutz) und im repressiven Polizeibereich einheitlich als unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper zu definieren. Sämtliche Begriffe im BWIS, in welchen der Begriff „Gewalt“ vorkommt und welche unserer Ansicht nach in einer speziellen Bestimmung ausdrücklich definiert werden sollen, müssen sich auf diese einheitliche Definition von „Gewalt“ abstützen.

Im weiteren dürfen die erwähnten unbestimmten, im Bundesgesetz ausdrücklich zu definierenden Rechtsbegriffe – entgegen den Erläuterungen (Seite 11) – nicht allein sondern nur in Verbindung mit dem Zweck des BWIS, nämlich der „Sicherung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie dem Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung“ (Art 1 BWIS, Schweizer/Küpfer, Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Gallen 2002, S. 718 N. 5 zu Art. 57 BV) die Anordnung der vorgeschlagenen Massnahmen rechtfertigen. Andernfalls entsteht eine gesetzeswidrige und sachlich nicht gerechtfertigte schwammige Ausdehnung des Begriffs der „inneren Sicherheit“ mit rein sicherheitspolizeilichen Elementen, der dem Zweck in Art. 1 BWIS nicht mehr entspricht. Eine Bearbeitung von Personendaten ohne konkreten Bezug zu Art. 1 BWIS verstösst gegen die datenschutzrechtlichen Grundsätze der rechtmässigen Datenbearbeitung und der Zweckgebundenheit und ist daher unzulässig (Art. 4 Abs. 1 und 3 DSG). Zudem würde der Bund, soweit die Daten nicht staats-schutzrelevant sind, auch in die sicherheitspolizeilichen Vollzugskompetenzen der kantonalen Polizeibehörden (Art. 57 BV) eingreifen.

Soweit die Personendaten nicht staats-schutzrelevant sondern rein sicherheitspolizeilicher Natur sind, ist deren Bearbeitung in einer auf das BWIS, insbesondere Art. 16^{bis}, gestützten „Hooligendatenbank“ nicht rechtmässig und nicht zweckgebunden (Art. 1 BWIS, Art. 4 Abs. 1 und 3 DSG). Zudem fällt die Bearbeitung der Personendaten ausschliesslich in die Kompetenz der Kantone. Zu prüfen ist daher, ob nicht gestützt auf Art. 52 und 57 BV in einem speziellen Bundesgesetz oder einem Konkordat der KKJPD, welches in das kantonale Recht überführt wird, die Grundlage für eine Datenbank mit Informationen über Gewalttätigkeiten an Publikumsveranstaltungen geschaffen werden kann. Soweit Personendaten auch staats-schutzrelevant sind, ist zu überprüfen, ob und wie diese allenfalls etwa über eine technische Schnittstelle in das ISIS überführt werden können. Am Rande sei vermerkt, dass kantonale Polizeiorgane mit Staatsschutzaufgaben solche staats-schutzrelevanten Personendaten bereits de lege lata online im ISIS abfragen können. Der Dienst für Analyse und Prävention (DAP) des Bundesamtes für Polizei (BAP) kann überdies auch die Weitergabe solcher Personendaten an andere Stellen des kantonalen Polizeikorps oder an Private anordnen oder auf

Anfrage im Einzelfall bewilligen (Art. 2 und 3 BWIS, Art. 9, 18 Abs. 2 Bst. a und d der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, VWIS, SR 120.2).

In allgemeiner Art lässt sich somit sagen, dass der Entwurf geeignet ist, im Bereich der Prävention verstärkt tätig zu werden, um möglichst frühzeitig und effizient gegen die genannten Phänomene vorgehen zu können. Insbesondere die Möglichkeit der Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von verpönten Propagandamaterial entspricht einem grossen polizeilichen Bedürfnis. Andererseits erscheint die Vorlage im Verhältnis zum Datenschutz als unausgereift und verbesserungsfähig.

2. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen im BWIS

a) Ergänzung des Art. 2 Abs. 1 erster Satz E-BWIS:

Im allgemeinen Teil haben wir auf die Definitionsschwierigkeiten hingewiesen. Wir verzichten auf deren Wiederholung. Wie bereits ausgeführt, bildet das BWIS keine Rechtsgrundlage für rein sicherheitspolizeiliche Massnahmen. Bei den nachfolgenden Ausführungen gehen wir davon aus, dass es sich um rein staatschutz erhebliche Sachverhalte handelt, welche gestützt auf das BWIS Massnahmen im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmungen rechtfertigen.

Der Entwurf sieht vor, diesen Satz um zwei zusätzliche Phänomene zu erweitern: Sowohl Rassismus als auch Hooliganismus und ähnliche Strukturen, von denen Gewalttätigkeiten ausgehen können, sind in der Tat geeignet, die innere Sicherheit der Schweiz zu gefährden. Zur Tatbestandsmässigkeit des Hooliganismus wird kumulativ ein gewisser Grad an Organisiertheit, Gewalttätigkeit sowie ein Zusammenhang mit Publikumsveranstaltungen vorausgesetzt. Dadurch wird deutlich, dass lediglich Tätigkeiten mit einem bestimmten Gefährdungspotential gestützt auf das BWIS bereits präventiv unterbunden werden sollen. Dies entspricht auch dem bisherigen Gesetzesaufbau: Nicht jeder Nachrichtendienst, sondern bloss der verbotene und nicht jeder Extremismus, sondern lediglich der gewalttätige werden vom BWIS erfasst. Bezüglich des Terrorismus sind einschränkende Adjektive nicht notwendig, da jede Form des Terrorismus bereits eine potentielle Gefährdung der Bevölkerung und somit der inneren Sicherheit beinhaltet. Terrorismus manifestiert sich gezwungenermassen immer in (zumindest versuchten) terroristischen Akten.

Eine entsprechende Auslegung des Begriffs Rassismus führt hingegen zu einem anderen Ergebnis. U. E. müssen sich rassistisches Gedankengut und rassistische Denkmuster nicht zwingend in äusserlich wahrnehmbaren Handlungen manifestieren. Bloss rassistische Weltbilder dürfen jedoch, dies wird auch in den Erläuterungen bekräftigt, keine administrativen oder gar strafbaren Folgen nach sich ziehen: Ein Gesinnungsstrafrecht ist mit einer demokratischen Gesellschaft nicht vereinbar. Demzufolge dürfen sie auch nicht gestützt auf das BWIS durch vorbeugende Massnahmen erkannt und bekämpft werden. Es stellt sich in diesem Zusammenhang ohnehin die Frage, auf welche Weise „Rassismus“ in den Köpfen der Menschen frühzeitig erkannt werden kann. Diese Auslegung des Begriffs Rassismus deckt sich übrigens mit der Definition, wie sie auf Seite 27 der Erläuterungen vorgenommen wird.

Sobald jedoch rassistisches Gedankengut im Sinne einer Rassendiskriminierung gegen aussen manifest oder gar öffentlich geäussert wird, greifen die entsprechenden Straftatbestände (Artikel 261^{bis} StGB, allenfalls Artikel 173ff. StGB) sowie die neu vorgeschlagenen Artikel 261^{ter} und 261^{quater} E-StGB.

Wir schlagen aus den genannten Gründen vor, Artikel 2 Absatz 1 E-BWIS folgendermassen zu präzisieren:

„Der Bund trifft (...) gewalttätigen Extremismus, organisierten und gewalttätigen oder zur Gewalt aufrufenden Rassismus und organisierte Gewalttätigkeit (...).“

Eine solche Formulierung stellt sicher, dass das BWIS auf Organisationen im Sinne eines Ku-Klux-Klan beispielsweise, die zweifellos die innere Sicherheit und sogar den Staat als solchen potentiell und schwer bedrohen können, anzuwenden ist. Bloss Gedanken einzelner Personen hingegen, so verwerflich sie auch sein mögen, fallen nicht darunter.

Eine solche Neuformulierung entspräche im übrigen den Artikeln 2 Absatz 4 und 13^{bis} E-BWIS, da dort mit den jeweiligen Tatbestandsmerkmalen „Propagandamaterial“ beziehungsweise „Material, das Propagandazwecken dienen kann“ auch eine gewisse öffentliche Manifestation des rassistischen Gedankengutes verlangt wird.

Fragen kann man sich in diesem Zusammenhang noch, ob das Gesetz ausdrücklich erwähnen soll, dass die organisierte Gewalttätigkeit ausdrücklich gegen Leib und Leben Dritter gerichtet sein muss. Art. 2 Abs. 1 wäre allfällig entsprechend zu ergänzen:
*„(...) Rassismus und organisierte Gewalttätigkeit **gegen Leib und Leben Dritter** im Zusammenhang mit Publikumsveranstaltungen (insb. Hooliganismus)“*

(Dieser Hinweis gilt ebenfalls für die Absätze 4 Buchstabe e und 13 bis).

Wichtig ist die Feststellung, dass die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung, insbesondere zu den Personenkontrollen, an den personellen Kapazitäten der Polizeikorps ihre Grenzen finden wird.

b) Absatz 4 Buchstabe e E-BWIS:

Mit der Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betreffend staatsgefährlicher Propaganda 1998 ist den Polizeien ein wirksames Instrument zur präventiven Bekämpfung von Gewaltpropaganda entzogen worden. Mit dem neuen Buchstaben e des genannten Artikels beziehungsweise mit Art. 13^{bis} E-BWIS wird dieser Schritt korrigiert. Die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung sind unerlässliche und geeignete Massnahmen, um gegen die unerwünschte Beeinflussung unserer Bevölkerung durch solches Material wirksam vorzugehen. Wir begrüssen diese Bestimmung deshalb vollumfänglich. Aus rechtsstaatlichen Gründen erachten wir es ausserdem als angebracht, diese Massnahmen neu auf Gesetzesstufe zu regeln.

c) Art. 13^{bis} E-BWIS:

Materiell sind wir mit diesem neuen Artikel einverstanden. Die Möglichkeit der polizeilichen Sicherstellung, ohne dass eine entsprechende Anzeige vorliegen muss, entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis der polizeilichen Praxis, um die Verbreitung solch inkriminierten Materials effektiv unterbinden zu können. Das vorgeschlagene verwaltungsrechtliche Instrument ist daher aus unserer Sicht die einzig richtige Lösung.

Im Gegensatz zum Hooliganismus, der in unserem Kanton lediglich von untergeordneter Bedeutung ist, bereitet uns der Rechtsextremismus Probleme. Um die im letzten Jahr erneut gestiegene Anzahl Treffen der rechten Szene zukünftig möglichst senken zu können, ist die Sicherstellung von entsprechendem Propaganda- und Mobilisierungsmaterial unerlässlich.

Bezüglich Absatz 5 stellen wir uns die Frage, weshalb dort lediglich eine Kann-Formulierung gewählt wurde. Damit wird physisch sicherstellbares Material rechtlich anders behandelt als solches, das über das Internet verbreitet wird. Diese Ungleichbehandlung ist u. E. jedoch nicht gerechtfertigt, zumal das Verbreitungs- und Mobilisierungspotential der im Internet verbreiteten Propaganda als höher eingestuft werden muss als dasjenige herkömmlicher Flugblätter oder ähnlicher Informationsträger. U. E. ist es unabdingbar, dass das Bundesamt bezüglich beider Arten nach denselben Grundsätzen über Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung bzw. über Abgabe einer Sperrungsempfehlung zu entscheiden hat. Dies muss insbesondere auch bezüglich Sites gelten, die auf Computern im Ausland geführt werden, denn erfahrungsgemäss ist vorwiegend auf solchen inkriminiertes Material abrufbar, der schädigende Erfolg allerdings wirkt sich (auch) in unserem Rechtsraum aus. Betreffend inländischer Websites, die solches Material beinhalten, erfolge, so wird in den Erläuterungen ausgeführt, eine Anzeige an den Strafrichter. Bedeutet dies nun, dass das Bundesamt den Providern

keine präventive Sperrungsempfehlung abgeben kann, sondern ein Urteil des zuständigen Strafrichters abzuwarten ist?

Diese Lösung unterläuft u. E. den Zweck des Artikels 13^{bis} E-BWIS, der ja gerade unabhängig von einer entsprechenden Anzeige die Einziehung bzw. Sperrung solchen Materials bezweckt. Wäre nicht folgerichtig zu diesem Zweck eine Empfehlung auch an die inländischen Provider angebracht? Diese Empfehlung hätte bei Nichtbeachtung zur Folge, dass sich der Provider in einem allfälligen Strafverfahren nicht darauf berufen kann, keine Kenntnis vom strafrechtlich relevanten Inhalt gehabt zu haben. Gestützt auf das Positionspapier der Bundespolizei betreffend der strafrechtlichen Verantwortung von Internet Service Providern vom April 2000 könnte nach erfolgloser Empfehlung, abgegeben vom zuständigen Bundesamt, der Nachweis der Gehilfenschaft im Sinne von Artikel 25 StGB zu den entsprechenden Verbrechen und Vergehen erbracht werden. Es fragt sich in diesem Zusammenhang ausserdem, ob bei den neuen Artikeln 261^{ter} und 261^{quater} E-StGB die Gehilfenschaft Artikel 104 Abs. 1 StGB entsprechend nicht explizit unter Strafe gestellt werden soll.

Wir schlagen deshalb betreffend Absatz 5 folgende Formulierung vor:

Das Bundesamt entscheidet, ob bei Verbreitung von Propagandamaterial nach Absatz 1 über das Internet den Internet-Providern die Sperrung der entsprechenden Internetseiten zu empfehlen sei.

Da Artikel 13^{bis} E-BWIS das neu zur Verfügung gestellte Instrument der Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung regelt, ist es für uns im Hinblick auf die Gesetzessystematik nicht einsichtig, weshalb diese Bestimmung unter dem Titel „Informationsbearbeitung“ hinter Artikel 13 BWIS (Mel-dungen und Auskünfte von Amtsstellen) eingefügt werden soll. Entspräche es der bestehenden Systematik nicht eher, den vorgeschlagenen Artikel 13^{bis}, entsprechend den anderen in Artikel 2 Abs. 4 BWIS aufgezählten vorbeugenden Massnahmen, als eigenen Abschnitt zu legiferieren?

Art. 13^{bis} E-BWIS müsste folgerichtig als Abschnitt 5^{bis} in einem neuen Artikel 24^{bis} E-BWIS eingefügt werden.

d) Artikel 15 Absatz 6 lit. b BWIS:

Ist hier bewusst auf eine Anpassung dieser Bestimmung an das neu dem BWIS unterstehende Phänomen des Rassismus verzichtet worden? Das wäre sicherlich richtig, wenn der Rassismus ganz grundsätzlich, ohne weitere Präzisierung unter das BWIS unterstellt würde, wie dies in Art. 2 Abs. 1 erster Satz des Entwurfs vorgesehen ist. Wenn jedoch unser entsprechender Hinweis zu diesem Absatz berücksichtigt werden sollte und lediglich Rassismus im Sinne einer organisierten Struktur mit manifesten Gewalttätigkeiten unter das BWIS fiele, wäre diese Einschränkung u. E. zu überdenken:

Soll das Bundesamt in einem solchen Fall tatsächlich nach Abschluss des Strafverfahrens Daten über nichtbeschuldigte Personen nicht mehr bearbeiten können, selbst wenn gesicherte Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Person mit bekennenden Rassisten, die sich beispielsweise in Ku-Klux-Klan ähnlichen Strukturen organisiert haben, in Kontakt steht?

e) Artikel 16^{bis} E-BWIS:

Dieser Artikel bildet die Rechtsgrundlage zur Errichtung und Führung der sogenannten Hooligan-Datenbank.

Bislang sind wir in unserem Kanton glücklicherweise von diesem Phänomen kaum betroffen: Eine eigentliche Hooliganszene kennen wir nicht. Uns sind lediglich einige wenige Kantonseinwohner bekannt, welche sich punktuell für eine bestimmte Sportveranstaltung einer solchen Gruppierung in anderen Kantonen anschliessen. Ausserdem reisen zu gewissen Spielen im Kanton Solothurn auswärtige Hooligans an.

In all diesen Fällen klappt der Informationsaustausch unter den Kantonen über diese gewaltbereiten Sportfans zu unserer vollen Zufriedenheit, so dass zumindest aus unserer Sicht kein dringendes Bedürfnis nach einer solchen durch den Bund geführten Datenbank besteht. Wir können uns allerdings durchaus vorstellen, dass andere Kantone diesbezüglich andere Auffassungen vertreten und auch in Hinblick auf die EURO 2008 können wir die Notwendigkeit einer solchen Datenbank nachvollziehen.

Bereits heute möchten wir im Hinblick auf die vom Bundesrat zu erlassende Verordnung jedoch festhalten, dass den kantonalen Polizeibehörden vollen Zugriff auf die Datenbank zu gewähren ist, damit diese auch weiterhin ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen können.

Eingang in die Datenbank finden dürfen – wie im allgemeinen Teil angeführt – einzig staatschutzrelevante Personendaten. Rein sicherheitspolizeiliche Personendaten sind mit dem Zweck des BWIS (Art. 1 BWIS) nicht vereinbar und dürfen deshalb nicht erfasst werden.

Art. 2 des Entwurfs erlaubt vorbeugende Massnahmen, zu welchen auch die Informationsbeschaffung gehört, im Rahmen des BWIS nur, wenn die Gewalttätigkeit „organisiert“ ist. Widersprüchlich zu Art. 2 und unzulässig ist daher, wenn dieser Begriff „organisiert“ bei Art. 16^{bis} weggelassen wird. Die Begründung auf Seite 34 der Erläuterungen, der Nachweis einer Organisationsstruktur einer Personengruppe vor einer Veranstaltung sei äusserst schwierig und bedinge eine vorherige Überwachung, ist in dieser absoluten Formulierung fragwürdig. Notorisch bekannte Personen oder Gruppen von Personen, welche gewisse Organisationsstrukturen aufweisen (siehe etwa Staatsschutzberichte 1997 und 2000) und gewalttätig extremistische Tätigkeiten vorbereiten oder durchführen, werden von den Staatsschutzbehörden bereits de lege lata erfasst und können unter gewissen Bedingungen selbst an Private weitergeleitet werden (siehe Ausführungen unter Ziffer 1 und Staatsschutzbericht 2000). Etwa rechtsextreme Kreise sind gemäss den Erläuterungen des EJPD auf Seite 9 in Fällen Auslöser von Gewalt an Sportveranstaltungen gewesen und missbrauchen diese Veranstaltungen für ihre Zwecke. In diesem Kontext gesehen, sind solche Gewaltauslösungen wohl doch nicht nur rein spontan, sondern in gewisser Weise organisiert. Datenschutzrechtlich unverhältnismässig und unzulässig ist auch etwa die bildliche Erfassung von an solchen Gewaltausschreitungen nicht teilnehmenden Sportfans in einem Informationssystem.

Für die übrigen rein sicherheitspolizeilichen Sachverhalte ist eine Datenbank im Rahmen eines speziellen Bundesgesetzes oder eines Konkordates zu prüfen (siehe Ausführungen im allgemeinen Teil).

Der Titel zu Art. 16^{bis} und Abs. 1 sind daher wie folgt zu präzisieren:

*„Das Bundesamt (...) Sportveranstaltungen **organisiert** gewalttätig verhalten (Hooliganismus)“*

f) Abs. 5 Bst. c

Diese Bestimmung ist zu vage formuliert. Im Informationssystem sind nur die organisierten Gewaltausschreitungen einzutragen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die in Abs. 5 Bst. a und b angeführten Fälle genügen. Abs. 5 Bst. c ist daher **ersatzlos** zu **streichen**.

g) Abs. 8

In Abs. 8 ist ausdrücklich zu regeln, dass und unter welchen Bedingungen weiter gegebene, nicht mehr zum Vollzug der Massnahme benötigte Personendaten, von Dritten (etwa Veranstalter, privates Sicherheitspersonal) unverzüglich zu vernichten sind (Art. 19 Abs. 3 DSGVO).

3. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

a) Art. 261^{ter} E- StGB:

Die im Erläuterungstext angegebenen Zwecke dieser Übertretung erachten wir grundsätzlich als richtig.

Allerdings sollte der vorgeschlagene Straftatbestand u. E. in zwei Punkten erweitert werden:

- Auch Kennzeichen und Kürzel anderer Organisationen, die zu Gewalt aufhetzen oder diese propagieren, sollten darunter fallen.
- Im Hinblick auf die grosse Bedeutung des Internets bezüglich der genannten Tathandlungen sollten u. E auch die Internet-Provider als Gehilfen strafrechtlich verfolgt werden können. Gemäss Art. 104 StGB bedingt dies eine explizite Regelung auf Gesetzesstufe. Das würde diesbezüglich auch zu einer Angleichung zu Art. 261^{quater} E-StGB führen.

Der weit gefasste Tatbestand verlangt nach einer allfälligen Anwendung mit Augenmass. Deutsche Zustände, wo unter ähnlichen Rechtsverhältnissen zB. selbst Modellbauclubs bei Ausstellungen von historischen Nachbauten von Flugzeugen Hakenkreuze entfernen (müssen), lehnen wir klar ab. Dies ist nicht Sinn und Zweck der Bestimmung.

b) Art. 261^{quater} E-StGB

einverstanden.

4. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 3 Abs. 2 lit. a BUEPF:

Mit der Aufnahme des Artikels 261^{bis} StGB in den Katalog der überwachungsfähigen strafbaren Handlungen sind wir einverstanden.

Hingegen vermag u. E. die alleinige Verwendung eines rassendiskriminierenden Kennzeichens in der Öffentlichkeit im Sinne des Artikels 261^{ter} E-StGB aus Gründen der Verhältnismässigkeit keine Telefonüberwachung zu rechtfertigen. Beim Straftatbestand des 261^{quater} E-StGB erachten wir die Möglichkeit dieser Überwachungsmassnahmen in Hinblick auf die Verhältnismässigkeit zumindest als fraglich.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage angemessen mitzuberücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber